

**Satzung**  
**des Vereins der Freunde des Gymnasiums Bad Aibling e.V.**

**§ 1**

**Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:  
„Verein der Freunde des Gymnasiums Bad Aibling e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Bad Aibling.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

**§ 2**

**Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Staatlichen Gymnasiums Bad Aibling.  
  
Hierzu wird er dieses Gymnasium im Einvernehmen mit dem Elternbeirat finanziell und ideell unterstützen. Durch Sammlung von Spenden sollen Mittel aufgebracht werden, welche für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt werden können. Gefördert werden sollen hierdurch z. B. Schulfahrten, die Ausstattung der Schule mit Unterrichtsgeräten, die Ergänzung der Bibliothek sowie die Unterstützung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Line eigenwirtschaftliche oder politische Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

**§ 4**

**Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Dem Mitglied ist eine Mitgliedsbescheinigung zu erteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die „Versammlung der ordentlichen Mitglieder“ mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Gegen deren Entscheidung ist die Anrufung der „Versammlung aller Mitglieder“ möglich.
3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur die von der Elternschaft des Gymnasiums Bad Aibling gewählten Elternbeiratsmitglieder für die Dauer ihres Ehrenamtes sein. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Elternbeirat. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben jedoch solange Mitglieder des Vereins, bis im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neuen Elternbeirats neue Elternbeiratsmitglieder in den Verein eingetreten sind. Sie üben ihre Vorstandsämter aus, bis ihre Nachfolger in dieser Sitzung gewählt sind. Alle übrigen Mitglieder des Vereins sind fördernde Mitglieder.

## § 5

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand; (§ 6)
2. die Versammlung der ordentlichen Mitglieder; (§ 7 Nr. 1 S. 1)
3. die Versammlung aller Mitglieder; (§ 7 Nr. 1 S. 2)

## § 6

### Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister, wobei diese drei Funktionen jeweils vom ersten und zweiten Vorsitzenden des Elternbeirates sowie dessen Schatzmeister/in in Personalunion übernommen werden.
2. Diesen obliegt die Vertretung des Vereins. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der „Versammlung der ordentlichen Mitglieder“ aus deren Kreis mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder in geheimer und schriftlicher Wahl bestimmt. Die Wahl kann auch auf andere Weise erfolgen.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

5. Der Vorstand wird bei Bedarf von dem ersten Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.
6. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit aller drei Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit oder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes entscheidet die „Versammlung der ordentlichen Mitglieder“ (= Mitglieder Elternbeirat). Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, falls ein Mitglied dies beantragt.
7. Der Vorstand darf Geschäfte für den Verein nur unter der Beschränkung auf das Vereinsvermögen abschließen.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die „Versammlung der ordentlichen Mitglieder“ besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Die „Versammlung aller Mitglieder“ des Vereins besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied (§ 4 Nr. 3 S. 2) und jedes beitragspflichtige Mitglied hat eine Stimme.
2. Jährlich findet wenigstens eine ordentliche Versammlung aller Mitglieder statt, welche vom Vorsitzenden in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres einzuberufen ist. Die „Versammlung aller Mitglieder“ des Vereins wird einberufen durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse (Mangfallbote).
3. In dieser ordentlichen Mitgliederversammlung haben der Vorsitzende und der Schatzmeister über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und Rechenschaft zu legen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Versammlung aller Mitglieder) des Vereins beschließt über die Entlastung des Vorstands, insbesondere die Genehmigung der Jahresrechnung. Ferner beschließt sie über Satzungsänderungen.

5. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen werden mit Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf einzuberufen, insbesondere wenn dies ein Zehntel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
7. Die Einberufung zu Versammlungen der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden mittels schriftlicher Einladung.
8. Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Vereins und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 8

### Mitgliederbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe dieser Beiträge bestimmt die „Versammlung aller Mitglieder“.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind zum Ausgleich für ihre ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein und im Elternbeirat von der Leistung von Mitgliederbeiträgen befreit.
3. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben und ist zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Schüler des Gymnasiums Bad Aibling sind vom Beitrag befreit. Für Studenten und solche Mitglieder, welche sich in einer Berufsausbildung befinden, kann der Beitrag niedriger festgesetzt werden als für sonstige Mitglieder.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres erfolgt keine Erstattung des Beitrags.

**§ 9**

**Kassenwesen**

1. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.
2. Die „Versammlung aller Mitglieder“ des Vereins wählt zwei Kassenprüfer, welche jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen haben und hierüber auf der ordentlichen Versammlung aller Mitglieder Bericht erstatten.
3. Dem ersten und zweiten Vorsitzenden des Vorstandes steht jederzeit die Prüfung des Kassenwesens zu.

**§ 10**

**Mittelverwendung**

1. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet die „Versammlung der ordentlichen Mitglieder“. Diese haben die schulischen Verhältnisse zu beachten und können von der „Versammlung aller Mitglieder“ des Vereins hierauf überprüft und gegebenenfalls hiernach korrigiert werden.
2. Die „Versammlung aller Mitglieder“ des Vereins kann für die Mittelverwendung Rahmenempfehlungen beschließen.

## **§ 11**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist gemeinnützig, er strebt keinen Gewinn an. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Kein Mitglied kann bei seinem Ausscheiden aus dem Verein Anspruch auf das Vereinsvermögen erheben.
2. Mitgliedern, welche im Auftrag des Vorstands tätig werden, können auf Antrag ihre Auslagen ersetzt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern, welcher es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke für das Gymnasium Bad Aibling zu verwenden hat.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die „Versammlung aller Mitglieder“. Die Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Sie ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2011 in Kraft.